

## Allgemeinverfügung

Schwyz, 25. Juni 2020

Betreffend: AOC Zürichsee

### 1. Ausgangslage

1.1 Gemäss Art. 63 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) erstellt der Bundesrat die Liste der für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und Landweine geltenden Kriterien. Er kann die natürlichen Mindestzucker-gehalte und die Höchsterträge pro Flächeneinheit festlegen; dabei berücksichtigt er die regions-spezifischen Produktionsbedingungen. Im Übrigen legen die Kantone für jedes Kriterium die Anforderungen an ihre Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung fest, die auf ihrem Gebiet unter einer eignen traditionellen Bezeichnung produziert werden.

1.2 Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC) sind Weine, die mit dem Namen eines Kantons oder eines geografischen Gebiets eines Kantons bezeichnet sind (Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 [Weinverordnung, SR 916.140]). Art. 21 Abs. 3 der Weinverordnung ermächtigt die Kantone eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung über die kantonalen Grenzen hinaus auszudehnen: Wenn die Rebfläche eine gut abgegrenzte geografische Einheit bildet und wenn die gemeinsame kontrollierte Ursprungsbezeichnung denselben Anforderungen unterliegt.

1.3 Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG, SRSZ 312.100) erlässt der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Landwirtschaft. Mit § 1 Abs. 2 Bst. i und j der Verordnung über den Weinbau vom 23. Februar 2010 (WBV, SRSZ 312.711) weist er dem Amt für Landwirtschaft die Zuständigkeit für die Festlegung der Anforderungen an die Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und die Weisungen zur Durchführung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung zu. Ebenso erhält das Amt für Landwirtschaft gemäss § 1 Abs. 2 Bst. k WBV die Kompetenz, weinspezifische Begriffe gemäss Art. 19 Weinverordnung zu definieren.

1.4 Nachdem § 7 Abs. 2 WBV festlegt, dass die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» im Kanton Schwyz verwendet werden darf, erlässt das Amt für Landwirtschaft hiermit das entsprechende Reglement dazu. Es handelt sich um ein Reglement, welches inhaltlich mit jenem des Kantons Zürich jederzeit übereinzustimmen hat. Änderungen dieser Verfügung dürfen nur in Absprache mit dem Kanton Zürich vorgenommen werden, da die Anforderungen an die gemeinsam kontrollierte Ursprungsbezeichnung identisch sein müssen.

1.5 Aufgrund des Einbruchs des Weinabsatzes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat der Bundesrat eine finanzielle Unterstützung der Schweizer Weinbranche beschlossen. Gemäss der Verordnung über die ausserordentliche finanzielle Unterstützung der Deklassierung von Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung zu Tafelwein im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 20. Mai 2020 (COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein; SR 916.141) sollen jene Betriebe eine ausserordentliche Unterstützung verlangen können, die Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC-Wein) des Jahrgangs 2019 und früherer Jahrgänge zu Tafelwein deklassieren. Die Beitragsberechtigung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass sich die Weinkellereien in einem Kanton befinden, der seine Höchsterträge pro Flächeneinheit für das Jahr 2020 gegenüber den Höchsterträgen nach Artikel 21 Absatz 6 der Weinverordnung um mindestens 200 g/m<sup>2</sup> für Weisswein und 200 g/m<sup>2</sup> für Rotwein gesenkt hat. Um den Schwyzer Kellereien zu ermöglichen, die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern, sollen die maximalen Traubenerträge für die Kategorie AOC zeitlich begrenzt auf das Erntejahr 2020 in diesem Umfang gesenkt werden. Da die Zuteilung der Beiträge mittels Ausschreibung erfolgt und die Gebote gemäss Art. 5 Abs. 4 COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein fristgebunden sind, ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

1.6 Die Sortenliste im Anhang dieser Verfügung enthält die im Ursprungsgebiet «AOC Schwyz» und «AOC Zürichsee» angebauten Rebsorten und wurde im Juni 2020 aktualisiert.

## **2. Verfügung des Amtes für Landwirtschaft**

### **2.1 Geografische Abgrenzung**

Nur wenn Weine, aus Trauben von Rebbergen des Rebbaukatasters folgender Gemeinden der Bezirke March und Höfe stammen, besteht das Anrecht, die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» zu verwenden.

Bezirk Höfe: Freienbach, Wollerau, Feusisberg.

Bezirk March: Altendorf, Lachen, Galgenen, Wangen, Schübelbach, Tuggen, Reichenburg.

Das zürcherische Recht regelt, welche Bezirke und Gemeinden im Kanton Zürich die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „AOC Zürichsee“ tragen dürfen. Sie werden vom Kanton Schwyz anerkannt.

### **2.2 Art der Weine**

Auch Schaum-, Perl- und Likörweine können die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» tragen, sofern sie die weiteren Bestimmungen für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnungen erfüllen.

### **2.3 Kantonale Zusatzbezeichnungen**

Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» eine Gemeinde innerhalb des abgegrenzten AOC Gebiets als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, müssen vorbehältlich des Verschnittes nach Art. 27d der Weinverordnung mindestens 85% des Weins aus der betreffenden Gemeinde stammen, maximal 15% können aus einer anderen Gemeinde aus dem Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» stammen.

Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung eine Region, ein Ortsteil, ein Weiler oder eine Lage als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, so müssen vorbehältlich des Verschnittes nach Art. 27d der Weinverordnung 100% des Weins aus dem Gebiet dieser kantonalen Zusatzbezeichnung stammen.

Zugelassen sind folgende Zusatzbezeichnungen:

Altendorf*	- Schloss
Wangen SZ	- Eggenbüel, - Sonnenrain (Rüteli, Nuolen)
Schübelbach	- Buttikon
Tuggen	- Bürg
Freienbach**	- Leutschen Klostergut, - Insel Ufnau, - Insel Ufenau, - Joch, - Tal
Wollerau**	- Studenbühl
* Weine der Gemeinde Altendorf dürfen den Namen St. Johann als Gemeindebezeichnungen tragen.	
** Weine der Gemeinden Freienbach und Wollerau dürfen die Namen Leutschen oder Leutschner als Gemeindebezeichnungen tragen.	

Die vom zürcherischen Recht festgelegten kantonalen Zusatzbezeichnungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee», werden auch im Kanton Schwyz anerkannt.

Eindeutige Bezeichnungen in Mundart sind ebenfalls zulässig.

#### 2.4 Rebsortenverzeichnis

Für die Herstellung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung dürfen nur die im Anhang aufgeführten Rebsorten angebaut werden.

#### 2.5 Zugelassene Anbaumethoden und Methoden der Weinbereitung

Die Rebberge müssen nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden. Zugelassen sind die Anbaumethoden Stickle- und Drahtbau. Die Weinbereitung muss nach den Methoden der guten önologischen Praxis sowie gemäss Anhang 9 Verordnung des EDI über Getränke vom 16. Dezember 2016 (VO EDI Getränke, SR 817.022.12) erfolgen.

#### 2.6 Mindestzuckergehalt

Der Mindestzuckergehalt für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» beträgt für weisse Gewächse 65° Oechsle (Oe) und für rote Gewächse 70° Oe.

#### 2.7 Höchstertrag

Die Höchsterträge für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» betragen für weisse Gewächse 1.4 kg/m<sup>2</sup> und für rote Gewächse 1.2 kg/m<sup>2</sup>.

Für die Traubenernte 2020 werden die Ertragshöchstwerte für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» für weisse Gewächse auf 1.2 kg/m<sup>2</sup> und für rote Gewächse auf 1.0 kg/m<sup>2</sup> festgelegt.

#### 2.8 System zur Analyse und organoleptischen Prüfung des verkaufsfertigen Weins

In der Regel werden Weinbaubetriebe alle drei Jahre im Rahmen einer Stichprobe überprüft. Die Stichprobe umfasst

- |  |              |
|--|--------------|
| - Für Betriebe mit bis 10'000 Liter eingekellerten Weins               | 1 Weinprobe  |
| - Für Betriebe mit 10'000 Liter bis 30'000 Litern eingekellerten Weins | 2 Weinproben |
| - Für Betriebe mit mehr als 30'000 Litern eingekellerten Weins         | 3 Weinproben |

Die Weine für die Proben sind in verkaufsfertigem Zustand, d.h. abgefüllt und etikettiert, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Produzentinnen und Produzenten tragen die Kosten der Analyse und sensorischen Prüfung. Das Rebbaukommissariat legt die Stichprobe fest und fordert diese bei den Weinbaubetrieben an. Mit der Analyse und sensorischen Prüfung wird das Weinbauzentrum Wädenswil betraut. Die Analyse umfasst mindestens den Alkoholgehalt und die gesamte schweflige Säure. Die Probe der Analytik muss den Anforderungen der VO EDI Getränke entsprechen. Die sensorische Prüfung umfasst Aussehen, Geruch, Geschmack und Gesamteindruck. Die Probe erfüllt die sensorischen Anforderungen, wenn sie eine Mindestpunktzahl von 12 (bei einer Maximalpunktzahl von 20) erreicht. Bei Weinen, die im Rahmen eines anerkannten Labels einem mindestens gleichwertigen Prüfverfahren unterzogen werden, kann von der Analyse und der sensorischen Prüfung abgesehen werden. Genügt ein Los Wein den Anforderungen nicht, wird es von der Verwendung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ausgeschlossen.

## 2.9 Weinspezifische Begriffe

Folgende weinspezifische Begriffe dürfen verwendet werden:

Réserve: für Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 18 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Rotweine und von mindestens 12 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Weissweine auf den Markt gelangt.

Spätlese: für Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus Trauben, deren natürliches Mostgewicht mindestens 3° Oe über dem Betriebsdurchschnitt der Weinbezeichnung der verwendeten Sorten liegt. Als Weinbezeichnung gilt die kontrollierte Ursprungsbezeichnung, gegebenenfalls ergänzt durch die kantonale Zusatzbezeichnung.

Beerenauslese: für Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, erzeugt aus Trauben mit Edelfäulebefall mit einem natürlichen Mindestzuckergehalt von mindestens 110,2° Oe erzeugt wird. Jede Anreicherung beziehungsweise Konzentration ist verboten.

Auslese: für Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der aus Trauben von überdurchschnittlicher Qualität stammt oder einem speziellen Kelterungsverfahren unterzogen wurde. Die Kriterien sind zu dokumentieren.

## 2.10 Verschnitt

Roséwein mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf insgesamt bis höchstens 10% mit Weisswein verschnitten werden.

## 2.11 Gehalt an flüchtiger Säure

Der Gehalt an flüchtiger Säure für Weine, die nach einem besonderen Verfahren hergestellt wurden, darf folgende Werte nicht überschreiten: 30 Milliäquivalent pro Liter Süsswein (mehr als 45 g/l Restzuckergehalt), 35 Milliäquivalent pro Liter bei Eiswein.

## 2.12 Anreicherung

Weine mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung dürfen nicht über 15 Volumenprozent angereichert werden.

### 2.13 Süssung

Die Süssung von Wein ist im Rahmen der Bestimmungen von Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke zulässig.

### 2.14 Abgleichung mit dem Kanton Zürich

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung AOC „Zürichsee“ hat, gemäss Art. 21 Abs. 3 Weinverordnung im gut abgegrenzten geografischen Gebiet überall den gleichen Anforderungen zu unterliegen. Das vorliegende Reglement kann daher nur in Abgleichung mit dem entsprechenden Reglement des Kantons Zürich abgeändert werden.

### 2.15 Inkrafttreten

Diese Verfügung ersetzt in Absprache mit der zuständigen Behörde im Kanton Zürich per sofort die Verfügung vom 7. November 2019. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

### 2.16 Rechtsweg

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

### 2.17 Eröffnung

Das Dispositiv dieser Verfügung wird gemäss § 33 Abs. 2 VRP im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

**Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz**



Mario Bürgler, Vorsteher

## Verzeichnis der zugelassenen Rebsorten

Acolon	Freisamer	Riesling-Silvaner
Aurora	Galotta	Roter Müller-Thurgau
Arvine petite	Gamarello (MRAC1099)	Roter Muskateller
Baco noir	Gamaret	Roter Räuschling
Barbera	Gamay	Sauvignac
Baron	Garanoir	Sauvignon blanc
Bianca	Garganega	Sauvignon gris
Birstaler Muskat	Gewürztraminer	Sauvignon Soyaères
Blauburgunder	Grenache	Scheurebe
Blaufränkisch	Grüner Veltliner	Schwarzriesling
Bronner	Gutedel	Seyval blanc
Buffalo	Heida	Silvaner
Cabernello (MRAC 40)	Helios	Siramé
Cabernet blanc	Johanniter	Solaris
Cabernet Cantor	Kerner	Souvignier gris
Cabernet Carbon	Kernling	St. Laurent
Cabernet Cortis	Lac 1/02-05-35	Syrah
Cabernet Cubin	Lac 1/02-11-12	Tempranillo
Cabernet Dorsa	Lac 1/02-11-17	VB Cabernet
Cabernet franc	Léon Millot	VB CAL 1-22
Cabernet Jura	Magliasino	VB CAL 1-28
Cabernet Mitos	Malbec	VB 05-A-100
Cabernet noir	Mara	VB 91-26-26
Cabernet Sauvignon	Maréchal Foch	Vidal blanc
Cabernet Soyaères	Merello (MRAC 1087)	Viognier
Cabertin	Merlot	Weinsberg (WE 88-101-13)
CAL 1-36	Millot-Foch	Würzer
Carminoir	Monarch	Zweigelt
Chambourcin	Muscaris	
Chancellor	Muscat blanc	
Chardonnay	Muscat bleu	
Charmont	Muskat Oliver	
Completer	Muskat Ottonel	
Cornalin / Landroter	Muskattrollinger	
Cornarello (MRAC 1626)	Nerolo	
Dakapo	Ontario	
	Petit Verdot	
De Chaunac	Pinorico	
Diolinoir	Pinot blanc	
Divico	Pinot gris	
Divona	Pinotage	
Domina	Pinotin	
Donauriesling	Piroso	
Doral	Prior	
Dornfelder	Räuschling	
Dunkelfelder	Regent	
Elbling (rot und weiss)	Rhein-Riesling	
Excelsior		